

**Benutzungsordnung
für die
Erddeponie „Grashalde“
in Seitingen-Oberflacht**

1. Die Gemeinde unterhält im Ortsteil Oberflacht auf dem Grundstück Flurstück 1977/3 im Gewann „Grashalde“ einen Erdauffüllplatz.
2. Aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Tuttlingen vom 30. August 1990 darf auf diesem Platz nur folgendes Material angeliefert werden:
Reiner, unbelasteter Erdaushub und reines Gesteinsmaterial aus dem Gemeindegebiet.
Andere Ablagerungen sind strengstens untersagt und führen jeweils zur Anzeige.
3. Der Erdauffüllplatz ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts zulässig.
4. An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Rechtzeitig, mindestens ein bis zwei Tage vorher, ist bei Anlieferung größerer Mengen von Erdaushub das Bürgermeisteramt zu verständigen und die Erlaubnis zu beantragen.
 - b) Mit dem Antrag auf Erlaubnis anerkennt der Anlieferer die Bedingungen der Gemeinde und des Landkreises für die Benutzung des Erdablagerplatzes.
5. a) Für die Ablagerung wird entsprechend der Abfallsatzung der Gemeinde eine Benutzungsgebühr erhoben. Bei festen Erdmassen wird jeweils das 1,3-fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet. Kostenschuldner ist der Antragsteller. Im Falle der Uneinbringlichkeit haftet der Bauherr.
b) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die zu erwartende Gebühr eine Abschlagszahlung zu verlangen. Sie kann die Anlieferung von der Leistung dieser Gebühr abhängig machen.
6. Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde abzuladen und einzubauen.
7. An Benutzer, die eine größere Menge Erdaushub anliefern, wird bei der Erteilung der Erlaubnis ein Schlüssel für den Erdauffüllplatz abgegeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, das Tor zur Erddeponie zwischen den verschiedenen Anlieferungen jeweils abzuschließen. Dies gilt in besonderem Maße bei Beendigung der Anfuhr bzw. jeweils am Abend. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung des Schlüssels.
Der Benutzer hat dem Bürgermeisteramt die angelieferte Menge unverzüglich nach Beendigung der Anlieferung anzugeben.

8. Die Anlieferung ist auf folgende Zeiten beschränkt: Montag bis Freitag (außer Feiertage) von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
9. Das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände ist grundsätzlich verboten.
10. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. der Platzaufsicht ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Seitingen-Oberflacht, 26. März 2021

Jürgen Buhl, Bürgermeister